
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im März 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

seit Jahresbeginn können Sie von einer Reihe **steuerlicher Entlastungen** 2025 profitieren, die wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus befassen wir uns mit einer **zinsverbilligten Darlehensgewährung** und zeigen, wie der Zinsvorteil für schenkungsteuerliche Zwecke ermittelt wird. Der **Steuertipp** beleuchtet, welche Regeln Sie bei **Betriebsveranstaltungen** einhalten sollten.

Überblick

Diese steuerlichen Änderungen sind 2025 in Kraft getreten

Anfang 2025 sind verschiedene steuerliche Änderungen in Kraft getreten:

- **Kindergeld und Kinderfreibeträge:** Das Kindergeld ist zu Jahresbeginn um 5 € auf 255 € pro Monat und Kind gestiegen. Der Kinderfreibetrag wurde um 60 € auf 6.672 € pro Jahr angehoben.
- **Grundfreibetrag:** Der steuerliche Grundfreibetrag wurde um 312 € auf 12.096 € angehoben; ab 2026 wird er erneut um 252 € auf 12.348 € steigen.
- **Gesundheitsbewusstes Verhalten:** Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen gelten bis 150 € pro Person und Beitragsjahr als nicht steuerpflichtig. Bonusleistungen über 150 € sind in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragsrückerstattung zu quali-

fizieren, wenn der Steuerzahler dies nachweisen kann.

- **Kinderbetreuungskosten:** Eltern können ihre Kinderbetreuungskosten ab 2025 in höherem Umfang als bisher steuerlich absetzen. Bislang waren nur zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, absetzbar. Ab 2025 lassen sich nun 80 % der Kosten, maximal 4.800 € abziehen.
- **Unterhalt:** Seit Januar 2025 können Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen nur noch steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie per Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person gezahlt werden. Bargeldzahlungen werden nun in aller Regel nicht mehr anerkannt.
- **Photovoltaikanlagen:** Die Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen wurde

In dieser Ausgabe

- ☑ **Überblick:** Diese steuerlichen Änderungen sind 2025 in Kraft getreten 1
- ☑ **Altersteilzeit:** Aufstockungsbetrag darf nach Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden 2
- ☑ **Finka:** Nutzungsmöglichkeit löst keine verdeckte Gewinnausschüttung aus 2
- ☑ **Auslegungssache:** Auch Arbeitsverträge mit Freunden müssen fremdüblich sein 2
- ☑ **Firmenwagen:** Anscheinsbeweis für eine private Fahrzeugnutzung lässt sich erschüttern 3
- ☑ **Schenkungssteuer:** Wie der Zinsvorteil eines verbilligten Darlehens ermittelt wird 3
- ☑ **E-Rezepte:** Kassenbeleg oder Rechnung der Apotheke reichen als Nachweis aus 4
- ☑ **Steuertipp:** Was Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten 4

auf Anlagen bis zu 30 kW (peak) pro Wohn- oder Gewerbeeinheit ausgeweitet; bislang galt hier eine Grenze von 15 kW (peak). Die Regelung gilt erstmals für Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

- **Kapitaleinkünfte:** Die bisherigen Verrechnungsbeschränkungen für Verluste aus Termingeschäften und Forderungsausfällen im Privatvermögen sind entfallen. Solche Verluste können nun also in vollem Umfang mit privaten Kapitalerträgen verrechnet werden.
- **Kleinunternehmer:** Die Umsatzgrenzen für die Kleinunternehmerregelung wurden ab 2025 auf 25.000 € im Vorjahr und 100.000 € im laufenden Jahr angehoben. Zudem können inländische Unternehmer die Kleinunternehmerregelung auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten anwenden.

Altersteilzeit

Aufstockungsbetrag darf nach Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden

Ein steuerfreier Aufstockungsbetrag liegt vor, wenn der Arbeitgeber das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 % aufstockt, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann. Der Umstand, dass ein Arbeitnehmer bei Auszahlung des Aufstockungsbetrags nicht mehr in Altersteilzeit tätig, sondern bereits **Versorgungsempfänger** ist, steht der Steuerfreiheit nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht entgegen.

Ob (steuerpflichtiger) Arbeitslohn vorliegt, richtet sich nach den Verhältnissen des Zeitraums, für den das Entgelt gezahlt wird. Entsprechendes gilt für die Frage, ob der Aufstockungsbetrag steuerfrei ist. Auch dies richtet sich nach dem **Zeitraum, für den er geleistet wird**, und damit nach dem Zeitraum, für den der Arbeitgeber den „aufgestockten“ Arbeitslohn zahlt. Dass die Höhe der Zusage und damit auch des Aufstockungsbetrags im Streitfall erst nach Eintritt in den Ruhestand ermittelt und der Aufstockungsbetrag erst dann ausgezahlt werden konnte, war unbeachtlich.

Finka

Nutzungsmöglichkeit löst keine verdeckte Gewinnausschüttung aus

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern einen Vorteil gewährt, der nicht offiziell als Ausschüttung deklariert, aber **durch das**

Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Eine vGA kann beispielsweise durch überhöhte Gehälter, unentgeltliche Leistungen (z.B. Nutzung von Fahrzeugen oder Immobilien) oder unangemessene Verträge (z.B. über übertriebene Dienstleistungen) ausgelöst werden.

Hinweis: Die steuerlichen Folgen einer vGA sind vielfältig und können sowohl die GmbH als auch die Gesellschafter betreffen; Letztere müssen eine vGA grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass das Finanzamt keine vGA annehmen darf, wenn ein Gesellschafter bloß die Möglichkeit hat, ein betriebliches Wirtschaftsgut seiner Kapitalgesellschaft privat zu nutzen. Hinzu kommen muss, dass tatsächlich ein **Nutzungsvorteil** gewährt worden ist.

Geklagt hatte der Gesellschafter zweier spanischer Kapitalgesellschaften (Sociedad de responsabilidad limitada, S.L.), der in Deutschland lebte. Seine Gesellschaften waren Eigentümerinnen einer spanischen Immobilie, die der Gesellschafter bis zu seinem Wegzug nach Deutschland selbst bewohnt hatte. Er gab an, sie danach ca. zweimal pro Quartal für wenige Tage aufgesucht zu haben, um sie für Besichtigungen von Kaufinteressenten vorzubereiten. Das deutsche Finanzamt ging davon aus, dass dem Gesellschafter aufgrund der privaten Nutzungsmöglichkeit der Immobilie eine vGA zuzurechnen war. Es nahm eine ortsübliche Miete von 3.500 € pro Monat an und **besteuerte den Jahreswert** von 42.000 €.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass keine vGA vorlag, weil **keine** tatsächliche **Privatnutzung** festgestellt werden konnte. Allein die Möglichkeit, jederzeit auf die Immobilie zugreifen zu können, löst laut BFH noch keine vGA aus.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun prüfen muss, ob Indizien für eine Privatnutzung vorliegen. Aufschluss könnten hier zum Beispiel die Energiekostenabrechnungen für die Immobilie geben. Entlastend für den Gesellschafter dürfte sich auswirken, wenn er nachweisen kann, dass er seine Urlaube in den Streitjahren an anderen Orten verbracht hat.

Auslegungssache

Auch Arbeitsverträge mit Freunden müssen fremdüblich sein

Wer auf die Mitarbeit von Familienmitgliedern setzt, sollte darauf achten, dass die Verträge hinsichtlich des Gehalts und der Arbeitsbedingungen

einem Fremdvergleich standhalten. Laut Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) gilt dies auch, wenn die Beteiligten keine „klassische Beziehung“ miteinander führen, sondern durch eine **langjährige Freundschaft** verbunden sind.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte die Prüferin fest, dass der Kläger **Betriebsausgaben** für Bürotätigkeiten seiner Lebensgefährtin berücksichtigt und deren Honorar verdoppelt hatte. Eine vertragliche Vereinbarung über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten gab es nicht. Das Finanzamt erließ geänderte Einkommensteuer- und Gewerbesteuerbescheide, in denen es die Fremdleistungen nur in gekürztem Umfang berücksichtigte.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Das Finanzamt hat die Zahlungen des Klägers für die Büroarbeiten zu Recht nicht anerkannt. Steuerrechtlich war seine Lebensgefährtin eine dem Kläger **nahestehende Person**. Der Vertrag zwischen ihr und dem Kläger hält einem Fremdvergleich nicht stand, so dass er nicht als durch die Einkünfteerzielung veranlasst angesehen werden kann. Der Fremdvergleichsmaßstab ist nicht nur auf Arbeits-, sondern auf alle Verträge zwischen einander nahestehenden Personen anzuwenden.

Die vertraglichen Hauptpflichten waren im Streitfall nicht klar und eindeutig bestimmt. Der Kläger hatte mit seiner Lebensgefährtin nur mündlich einen Dienstleistungsvertrag über „alle anfallenden Tätigkeiten“ geschlossen. Unklar war auch, ab wann die Vereinbarung gelten sollte und unter welchen Bedingungen sie eventuell gekündigt oder aufgehoben werden konnte. Die Gesamtwürdigung der Vereinbarung ergab, dass die Aufwendungen nicht auf beruflichen, sondern auf privaten Erwägungen beruhten.

Hinweis: Der Kläger hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Firmenwagen

Anscheinsbeweis für eine private Fahrzeugnutzung lässt sich erschüttern

Die private Nutzung eines Firmenwagens ist bekanntlich für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Das gilt nicht, wenn das Fahrzeug tatsächlich **nicht privat genutzt** wird.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden Firmenwagen, die zu privaten Zwecken zur Verfü-

gung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Der Beweis des ersten Anscheins, der für eine Privatnutzung spricht, kann jedoch laut Bundesfinanzhof (BFH) erschüttert werden. Dazu reicht es allerdings nicht aus, dass lediglich behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden.

Anders sieht es aus, wenn für private Fahrten ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht, das dem betrieblichen Fahrzeug **in Status und Gebrauchswert vergleichbar** ist. Dabei ist der für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso eher erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen. Denn bei einer Gleichwertigkeit der Fahrzeuge ist keine nachvollziehbare Veranlassung ersichtlich, für Privatfahrten das Dienstfahrzeug zu nutzen.

Bei der Prüfung, ob der für eine private Nutzung des Firmenwagens sprechende Anscheinsbeweis erschüttert ist, müssen alle Umstände berücksichtigt werden. Dabei darf ein **Fahrtenbuch** nicht von vornherein mit der Begründung außer Acht gelassen werden, es sei nicht ordnungsgemäß. Dies hat der BFH ausdrücklich klargestellt.

Hinweis: Der BFH hat den Streitfall an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Schenkungsteuer

Wie der Zinsvorteil eines verbilligten Darlehens ermittelt wird

Wenn sich Freunde oder nahe Angehörige untereinander ein Darlehen gewähren, werden die Konditionen für den Darlehensnehmer meist besonders günstig ausgestaltet. In diesen Konstellationen fehlt der natürliche Interessengegensatz, der bei **fremden Dritten** besteht. Die Gewährung zinsverbilligter Darlehen kann Schenkungsteuer auslösen. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, wie der zu versteuernde Zinsvorteil in solchen Fällen bemessen wird.

Im Streitfall hatte der Kläger von seiner Schwester auf unbestimmte Zeit 1,8 Mio. € als Darlehen erhalten und hierfür einen Zinssatz von 1 % pro Jahr gezahlt. Das Finanzamt sah in der zinsverbilligten Darlehensgewährung eine **gemischte Schenkung**. Zur Berechnung der freigebigen Zuwendung zog es die Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz von 1 % und einem Zinssatz von 5,5 % heran und setzte Schenkungsteuer von 229.500 € fest. Den Zinssatz von 5,5 % entnahm das Finanzamt dem Bewertungsgesetz; er ist darin für den einjährigen Betrag der Nutzung einer Geldsumme geregelt. Dieser Zinssatz sei anzuwenden, weil kein marktüblicher Zinssatz für vergleichbare Darlehen vorgelegen habe.

Laut BFH wurde die zinsverbilligte Darlehensgewährung zwar zu Recht als freigebige Zuwendung (gemischte Schenkung) erfasst. Bei der Bemessung des Zinsvorteils durfte aber nicht der Zinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt werden, da ein niedrigerer Wert vorlag. Nach der Formulierung im Bewertungsgesetz ist der Zinssatz von 5,5 % nur heranzuziehen, „wenn **kein anderer Wert** feststeht“. Daher galt der vom Finanzgericht ermittelte Zinssatz von 2,81 % und war zur Ermittlung der schenkungsteuerlichen Bereicherung heranzuziehen. Der Nutzungsvorteil bestand nur in der Differenz von 1,81 %, so dass der BFH die Schenkungsteuer auf 59.140 € reduzierte.

E-Rezepte

Kassenbeleg oder Rechnung der Apotheke reichen als Nachweis aus

Ausgaben für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel wurden bisher nur dann als außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten) anerkannt, wenn sie durch eine **Verordnung** eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wurden.

Das Bundesfinanzministerium hat nun geregelt, dass die Nachweisführung bei E-Rezepten rückwirkend ab 2024 durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. die Rechnung der Onlineapotheke zulässig ist. Damit das Finanzamt diese Nachweise anerkennt, müssen sie allerdings den **Namen** des Steuerzahlers, die Art der Leistung (z.B. Name des Medikaments), den (Zuzahlungs-)Betrag und die Art des Rezepts enthalten. Privat krankenversicherte Steuerzahler können statt der Verordnung nun alternativ den Kostenbeleg ihrer Apotheke vorlegen.

Bei Nachweisen aus dem Jahr 2024 beanstanden es die Finanzämter nicht, wenn der Name des Steuerzahlers auf dem Kassenbeleg noch fehlt.

Steuertipp

Was Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten

Um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken, veranstalten Arbeitgeber gerne Feste und Feiern im Betrieb. Steuerrechtlich sind Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Betriebsausflüge und auch Firmenjubiläen privilegiert: Sofern sie einen geselligen Charakter haben - was zu meist der Fall ist -, gelten sie steuerrechtlich als Betriebsveranstaltungen. Zuwendungen des Arbeitgebers für bis zu zwei solcher Veranstaltungen jährlich bleiben **bis zu 110 €** pro Mitarbeiter

steuer- und sozialabgabenfrei. Wird häufiger im Jahr gefeiert, muss der daraus erwachsende Vorteil versteuert werden.

Bei der Anwendung des **Freibetrags** müssen alle Aufwendungen der Veranstaltung einschließlich der Umsatzsteuer zusammengerechnet werden (z.B. für Speisen, Eintrittskarten, Geschenke anlässlich der Feier, Musik, Fahrtkosten bei einem Ausflug und Raummiete). Zudem ist aufzuzeichnen, wer tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen hat.

Der Steuerfreibetrag kann nur für Betriebsveranstaltungen beansprucht werden, die **allen Angehörigen des Betriebs** (oder bei größeren Firmen: eines Betriebsteils) offenstehen. Vorsicht ist daher bei Veranstaltungen für einzelne Mitarbeitergruppen geboten. Soll nur eine Abteilung feiern, muss auch hier jedes Teammitglied teilnehmen können. Veranstaltungen, zu denen nur nach Hierarchie, erreichten Umsatzzahlen oder Funktion eingeladen wird, sind nicht begünstigt.

Steuerliche Probleme bereiten in der Praxis diejenigen Personen, die trotz vorheriger Zusage nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen („**No-Shows**“). Die auf sie entfallenden Kosten sind bei der Berechnung des Freibetrags auf die teilnehmenden Mitarbeiter zu verteilen, so dass die 110 € ungeplant überschritten werden können. Bei der Organisation von Betriebsveranstaltungen sollten Arbeitgeber daher immer einen finanziellen Spielraum einplanen.

Wird der Freibetrag von 110 € überschritten oder sollen mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden, gibt es einen Ausweg: Den über 110 € liegenden Betrag (oder denjenigen für die weitere Veranstaltung) kann der Arbeitgeber **pauschal mit 25 % versteuern**. Dem Arbeitnehmer entstehen dann keine finanziellen Nachteile, denn die Versteuerung übernimmt allein der Arbeitgeber. Fallen bei einer Betriebsveranstaltung zum Beispiel Kosten von 135 € je Mitarbeiter an, sind 25 € als geldwerter Vorteil zu versteuern. Der Arbeitgeber kann wählen, ob er diesen Mehrbetrag individuell zuzüglich Sozialabgaben oder pauschal mit 25 % sozialabgabenfrei versteuert. Letzteres ist für die Beschäftigten regelmäßig vorteilhafter. Des Weiteren kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für die Beschäftigten übernehmen, so dass das Fest dann auch ein echtes Geschenk der Firmenleitung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 03/25

Fundstellennachweis

1. **Überblick: Diese steuerlichen Änderungen sind 2025 in Kraft getreten**
FinMin Thüringen, Pressemitteilung v. 06.12.2024; www.finanzen.thueringen.de,
FinMin Sachsen, Medieninformation v. 23.12.2024; www.smf.sachsen.de
2. **Altersteilzeit:**
Aufstockungsbetrag darf nach Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden
BFH, Beschl. v. 24.10.2024 – VI R 4/22; www.bundesfinanzhof.de
3. **Finka: Nutzungsmöglichkeit löst keine verdeckte Gewinnausschüttung aus**
BFH, Urt. v. 01.10.2024 – VIII R 4/21, NV; www.bundesfinanzhof.de
4. **Auslegungssache: Auch Arbeitsverträge mit Freunden müssen fremdüblich sein**
FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 16.03.2023 – 2 K 385/18, Rev. (BFH: X R 5/24);
www.landesrecht-mv.de
5. **Firmenwagen: Anscheinsbeweis für eine private Fahrzeugnutzung lässt sich erschüttern**
BFH, Urt. v. 22.10.2024 – VIII R 12/21; www.bundesfinanzhof.de
6. **Schenkungssteuer: Wie der Zinsvorteil eines verbilligten Darlehens ermittelt wird**
BFH, Urt. v. 31.07.2024 – II R 20/22; www.bundesfinanzhof.de
7. **E-Rezepte: Kassenbeleg oder Rechnung der Apotheke reichen als Nachweis aus**
BMF-Schreiben v. 26.11.2024 – IV C 3 - S 2284/20/10002 :005;
www.bundesfinanzministerium.de
8. **Steuertipp: Was Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten**
Steuerberaterkammer Stuttgart, Pressemitteilung 13/2024 v. 11.12.2024;
www.stbk-stuttgart.de